



## Personenstammdaten

# Personendefinition, Datenverwaltung, Prozesse, Registerinhalte und Definition der Referenzdaten

Neuchâtel, 2022

<b>Herausgeber:</b>	Bundesamt für Statistik (BFS)	<b>Layoutkonzept:</b>	Sektion DIAM
<b>Auskunft:</b>	Zentraler Auskunftsdienst BFS, Tel. +41 58 463 60 11	<b>Abbildungen:</b>	Abteilung Interoperabilität und Register, IOR
<b>Redaktion:</b>	Abteilung Interoperabilität und Register, IOR	<b>Grafiken:</b>	Abteilung Interoperabilität und Register, IOR
<b>Themenbereich:</b>	00 Statistische Grundlagen	<b>Karten:</b>	Abteilung Interoperabilität und Register, IOR
<b>Originaltext:</b>	Deutsch	<b>Download:</b>	<a href="http://www.statistik.ch">www.statistik.ch</a>
<b>Übersetzung:</b>	-	<b>Copyright:</b>	BFS, Neuchâtel 2022 Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

# Inhaltsverzeichnis

<b>Management Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>Teil I – Definitionen.....</b>	<b>4</b>
1. Einordnung der Personenstammdaten .....	4
2. Konzeptionelle Definition der Personenstammdaten .....	7
3. Konzeptionelle Merkmale der Personenstammdaten .....	10
<b>Teil II – Aktueller Inhalt der Personenregister .....</b>	<b>14</b>
4. Once-Only-Prinzip.....	14
5. Minimaler Inhalt Personenregister der Gemeinden und Kantone .....	15
6. Harmonisierung der Daten und Gesamtsicht auf die Schweizer Bevölkerung.....	15
6.1 Genauigkeit und Aktualisierung der Register .....	15
6.2 Deckungsgrad der Personenregister .....	16
6.3 Spezifische Personengruppen: Personen mit Aufenthalt im Ausland.....	17
7. Unterscheidung Basisregister und Basisdienste .....	17
7.1 «Melderechtliche» Adresse» .....	18
<b>Teil III – Merkmale der Personenstammdaten.....</b>	<b>19</b>
8. eCH-Standards .....	19
9. Liste der Merkmale der Personenstammdaten und zusätzlichen Daten.....	19
<b>Teil IV – Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>22</b>

## Management Summary

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2018 die Strategie für den Ausbau einer gemeinsamen Stammdatenverwaltung des Bundes<sup>1</sup> verabschiedet. Analog zu einem ersten Grundlagenpapier zu den Stammdaten im Bereich «Unternehmen» soll mit vorliegendem Dokument ein konzeptionelles Verständnis von Stammdaten im Bereich «natürliche Personen» geschaffen werden. Personenstammdaten werden im Rahmen des laufenden Auftrags als ein minimales Set von Daten verstanden, das die erforderlichen Angaben umfasst, die von sämtlichen Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Identifikation von Personen benötigt werden.

Das Dokument zeigt auf, wie die Personendaten in den Registern von Bund, Kantonen und Gemeinden gemäss Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) geführt werden und welche Merkmalsdefinitionen<sup>2</sup> von den betreffenden Registern einheitlich genutzt werden, damit eine gemeinsame Grundgesamtheit der Personen bestimmt und der Datenaustausch zwischen den teilnehmenden Stellen zwecks Harmonisierung der Register gewährleistet werden kann.

In der Schweiz werden die Personendaten gemäss den definierten Zuständigkeiten in den Einwohnerregistern der Gemeinden und Kantone oder aber in den Bundespersonenregistern verwaltet und gepflegt und zwischen denselben harmonisiert und aktualisiert. Die Möglichkeit zum Bezug der Daten aus einem jeweiligen Register ist ebenfalls gesetzlich geregelt.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich das vorliegende Dokument darauf, ein minimales Set von Personenstammdaten zu identifizieren und einen Vorschlag zu den massgeblichen Referenzdaten zu unterbreiten. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der im Rahmen des RHG etablierten Registerlandschaft, den verschiedenen thematischen Zuständigkeiten der Personenregister und der gemeinsamen Schnittmenge an Daten.

Da im Rahmen des RHG auf einen seit 2008 etablierten Datenaustausch zwischen mehreren Stellen zurückgegriffen werden kann, ist unter den an der Registerharmonisierung beteiligten Stellen ein grosses Wissen und die Erfahrung im Umgang mit Austausch und Haltung der Daten natürlicher Personen angesiedelt.

---

<sup>1</sup> Strategie für den Ausbau der gemeinsamen Stammdatenverwaltung des Bundes ([admin.ch](#))

<sup>2</sup> Für die Harmonisierung der amtlichen Personenregister spielen anerkannte und einheitlich angewandte Nomenklaturen eine wichtige Rolle. Eine Nomenklatur enthält alle für das entsprechende Merkmal zulässigen Ausprägungen (Modalitäten) und deren Codierungen: [Nomenklaturen](#).

## Teil I – Definitionen

### 1. Einordnung der Personenstammdaten

Dieses Dokument basiert auf dem Referenzdokument, das für den Unternehmensbereich im Bundesamt für Statistik (BFS) erstellt und vom Bundesrat am 18. September 2020 genehmigt (Gemeinsame Stammdatenverwaltung Bund: Ergebnisse zu bundesweit abgestimmten Prozessen, Rollen und Verantwortlichkeiten im Bereich «Unternehmen») wurde. Teil I des Referenzdokuments beschreibt die Positionierung der verschiedenen Bereiche auf Bundesebene.

Auszug aus dem Referenzdokument - Auf Bundesebene gibt es vier Grundregister, auf denen Referenzdaten stehen (s. Abb.1): Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2018 die Strategie für den Ausbau einer gemeinsamen Stammdatenverwaltung des Bundes<sup>3</sup> verabschiedet. Zur Konkretisierung dieser Strategie muss der Begriff «Stammdaten» **aus fachlicher Sicht** geklärt werden.

Auf Bundesebene gibt es drei Basisregister (ii, iii, iv s. Abb.1), die Stammdaten beinhalten. Die Kategorie i der natürlichen Personen ist in der Schweiz nicht über ein zentrales Bundesregister realisiert. Die Register beinhalten Informationen über:

- i. natürliche Personen (Personen);
- ii. juristische Personen (Unternehmen);
- iii. Objekte (Gebäude);
- iv. Geoinformationen.

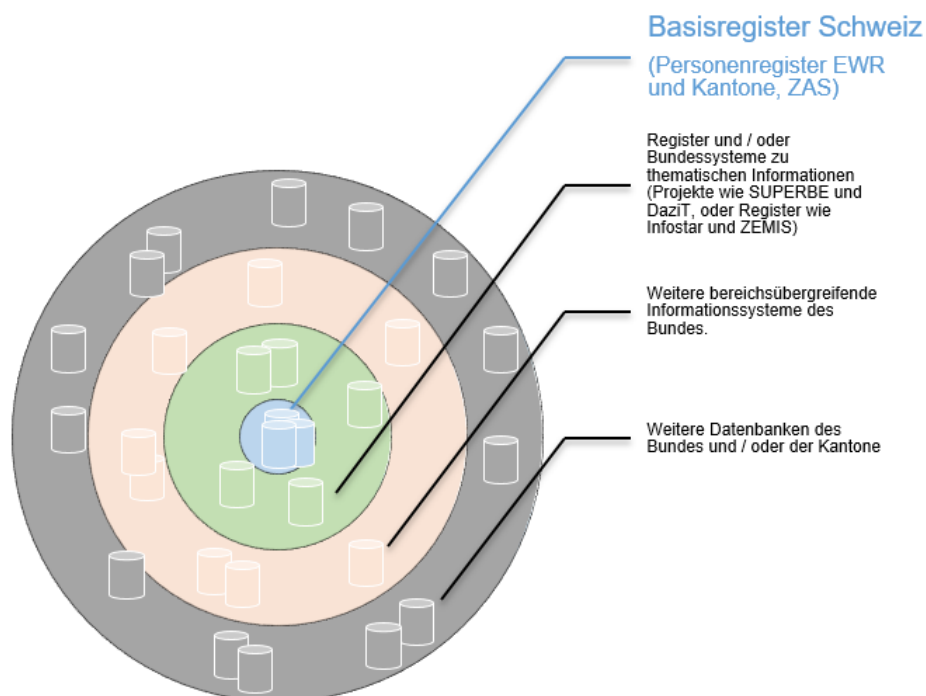


Abbildung 1: Konzeptionelle Positionierung der Stammdaten auf Stufe Bund

<sup>3</sup> Strategie für den Ausbau der gemeinsamen Stammdatenverwaltung des Bundes

Im Umfeld des BFS stellen sich die drei Kategorien «Unternehmen», «natürliche Personen» und «Gebäude und Wohnungen» wie folgt dar.

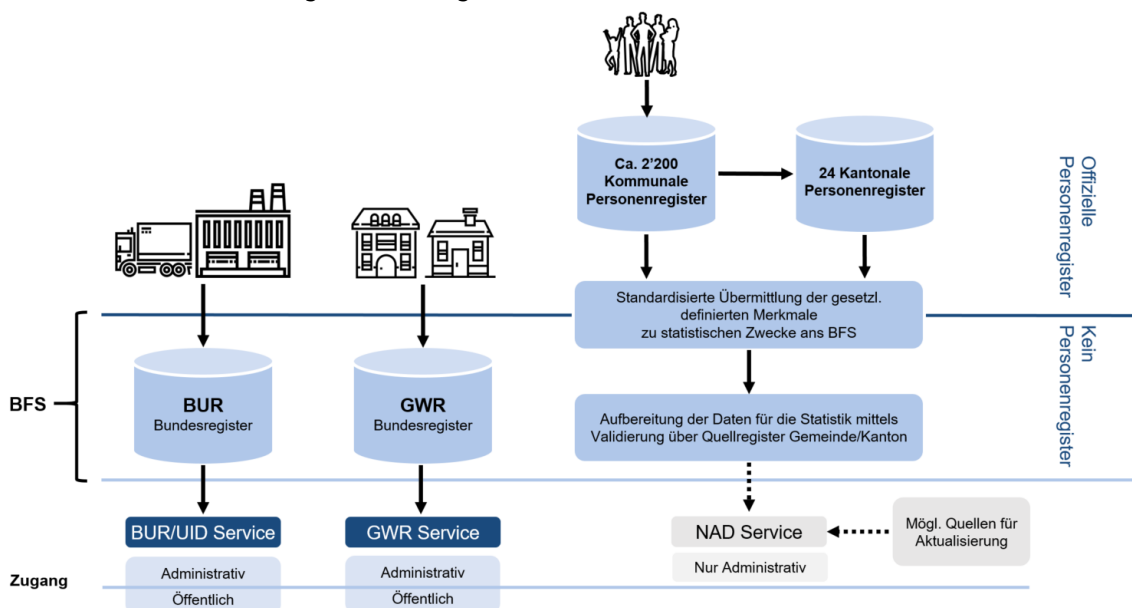


Abbildung 2: Konzeptionelle Positionierung von Daten beim BFS und den entsprechenden Diensten

Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die Register in der Schweiz, die Stammdaten beinhalten. Die Situation der Betriebs- und Unternehmensdaten, wie auch der Gebäude und Wohnungsdaten kann nicht ohne Weiteres auf die natürlichen Personen reproduziert werden, was auch in Abbildung 2 am Beispiel des BFS deutlich sichtbar wird. Wenn man die Unterschiede zwischen den Kategorien Personendaten auf der einen Seite und Unternehmens- wie auch Gebäudedaten auf der anderen Seite sieht, wird deutlich, dass es sich um unterschiedliche Systeme handelt.

Im Gegensatz zum Unternehmens- oder zum Gebäude- und Wohnungsregister führt der Bund kein singuläres zentrales Bevölkerungsregister das für **alle** im Rahmen der natürlichen Personen relevanten Merkmale Ansprechstelle ist. Mit dem Versichertenregister der AHV/IV führt die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) ein Bundespersonenregister, welches es via «Unique Person Identification (UPI)» ermöglicht, alle Personen anhand der AHV-Nummer eindeutig zu identifizieren. Ebenso sind die Bundespersonenregister Infostar (Zivilstandsregister) des Bundesamtes für Justiz (BJ) und das ZEMIS (zentrales Migrationsinformationssystem) des Staatssekretariats für Migration (SEM) thematische Register, die spezifische Personengruppen führen. Das UPI-Register wird durch die Konsolidierung von Daten aus verschiedenen Quellen erstellt, darunter die Bundespersonenregister (s. Abb. 3). Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) definiert eindeutig, den gesetzlich vorgesehenen Austausch von Personendaten zwischen den Registern sowie einen klar definierten Satz von Personendaten. In diesen eidgenössischen Basisregistern (s. Abb. 1, orange) werden (u.a.) Stammdaten verwaltet, d.h. die jeweiligen Einheiten mittels eindeutiger Identifikatoren (z. B. AHV-Nummer, ZEMIS-Nummer, kantonsspezifische Personenidentifikatoren usw.) identifiziert.

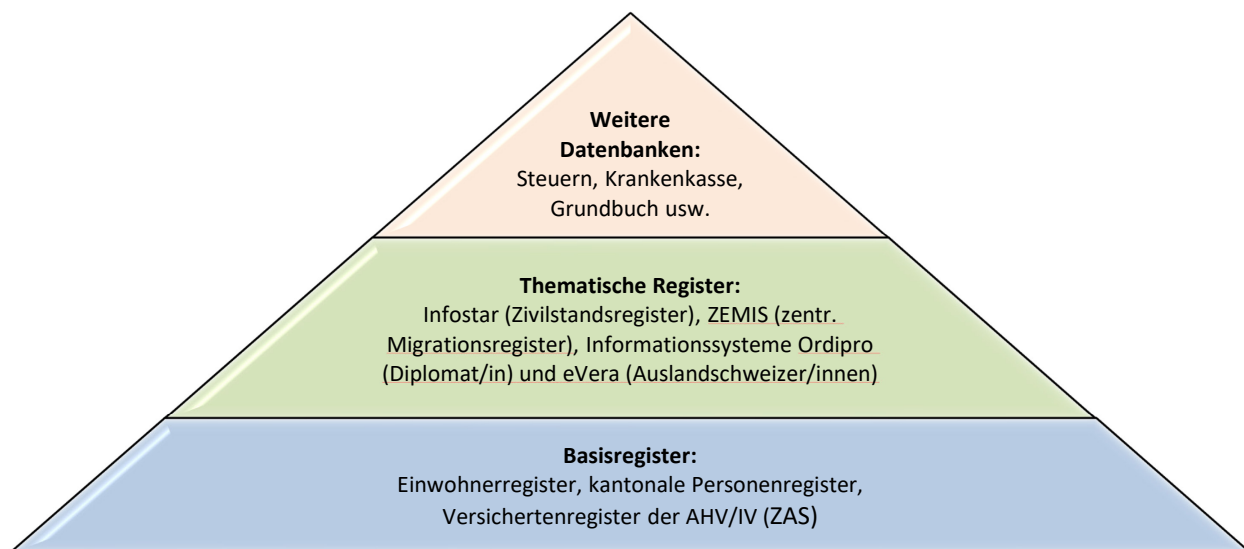


Abbildung 3: Aufbau der Daten natürlicher Personen

Die Frage nach der Quelle gestaltet sich bei den Daten natürlicher Personen vielfältiger als bei den Unternehmen und Gebäuden und Wohnungen. Aus Sicht RHG sind die Einwohnerregister die Basisregister und die Bundespersonenregister dienen als thematische Referenzregister.

Die Frage nach der Quelle der Referenzdaten zu natürlichen Personen erfolgt aus der Sicht des RHG und der Statistiklieferungen. Somit werden Infostar, ZEMIS und Ordipro, gemäss RHG zu thematischen Registern.

Abbildung 3 zeigt das Universum im Zusammenhang mit Daten von natürlichen Personen aus der Sicht RHG.

In Ausrichtung auf Auftrag 3 im Bundesratsbeschluss (BRB) vom 18. September 2020 konzentriert sich der vorliegende Bericht auf die Personenstammdaten der natürlichen Personen und damit lediglich auf eines der vier Basisregister. Eine vergleichbare Arbeit wurde bereits im Bereich Unternehmen erstellt und wird derzeit auch für den Bereich Gebäude erstellt.

Im Bereich der Daten natürlicher Personen führt der Bund kein singuläres zentrales Bevölkerungsregister das für **alle** im Rahmen der natürlichen Personen relevanten Merkmale Ansprechstelle ist. Vielmehr sind die Daten dezentral über die Einwohnerregister der politischen Gemeinden und Kantone verteilt. Die demografischen Referenzdaten (Geschlecht, Geburtsdatum etc.) sind in den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern für alle in der Schweiz wohnhaften Personen vorhanden. Um die Register statistisch nutzbar zu machen, mussten die Einwohnerregister im Rahmen des 2006 in Kraft tretenden Registerharmonisierungsgesetzes (RHG, SR 431.02) harmonisiert, d.h. vereinheitlicht werden.

Die thematischen Bundespersonenregister (BPR) decken jeweils eine bestimmte Gruppe natürlicher Personen ab, die zu spezifischen Themen in den jeweiligen BPR erfasst sind. Aus Sicht RHG sind die Basisregister der Schweiz, bezüglich Personendaten die kommunalen (kantonalen) Einwohnerregister und das Versichertenregister der AHV/IV, an zweiter Stelle kommen die thematischen Bundespersonenregister wie Infostar, ZEMIS und Ordipro.

## 2. Konzeptionelle Definition der Personenstammdaten

Um den Auftrag des Bundesrats vom 18. September 2020<sup>4</sup> umzusetzen, ist ein Definitionspapier zu den Stammdatenbereichen «natürliche Person» zu erarbeiten. Es gilt zunächst die «Personenstammdaten» möglichst nachvollziehbar und genau zu definieren.

Nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)<sup>5</sup> sind Personendaten alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Im Rahmen des Meldewesens führt ein Einwohnerregister zu den sich in der Gemeinde aufhaltenden natürlichen Personen ein für die Arbeiten der lokalen und kantonalen Verwaltung notwendiges Set an Informationen pro Person. Der Begriff der Personendaten umfasst jede Information, die – direkt oder indirekt – etwas über eine natürliche oder eine juristische Person aussagt. Bis zur Revision der Volkszählung im Jahr 2010 bewirtschaftete und verantwortete jede Gemeinde Personendaten für ihren eigenen Bedarf. Mit der Modernisierung der Volkszählung wurden diese Daten schweizweit harmonisiert, um der Statistik einen im Rahmen des RHG gesetzlich definierten und standardisierten minimalen Inhalt von 21 Merkmalen<sup>6</sup> zur Verfügung zu stellen und via eCH-0099<sup>7</sup> Standard über sedex<sup>8</sup> gesichert zu übermitteln. Die Merkmale sind im amtlichen Katalog der Merkmale dem RHG aufgeführt und eindeutig definiert.<sup>9</sup>

### Registerharmonisierungsgesetz Art. 1 Zweck und Gegenstand

1 Dieses Gesetz bezweckt die Vereinfachung:

- a. der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister (Register);
- b. des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern.

Das Gesetz regelt auch, welche Stellen vom Austausch der Personendaten betroffen sind:

### Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für die folgenden Register:

- a. das von den Kantonen geführte und vom Bundesamt für Justiz betriebene Informatisierte Standesregister (Infostar);
- b. das zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Staatssekretariats für Migration;
- c. das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- d. das Informationssystem Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (eVera) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- e. das zentrale Versichertenregister, das zentrale Rentenregister und das Sachleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle nach Art. 71 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19467 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- f. das Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich Ergänzungsleistungen der Zentralen Ausgleichsstelle nach Art. 71 AHVG.

<sup>4</sup> BRB vom 18.09.2020 – Gemeinsame Stammdatenverwaltung Bund: Ergebnisse zu bundesweit abgestimmten Prozessen, Rollen und Verantwortlichkeiten im Bereich «Unternehmen»

<sup>5</sup> SR 235.1 - Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) (admin.ch) (Stand am 1. Januar 2014)

<sup>6</sup> SR 431.02 - Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (admin.ch) Abschnitt 2 Einwohnerregister, Art. 6 Minimaler Inhalt

<sup>7</sup> eCH-0099 Lieferung EWR-Daten an die Statistik | eCH.ch

<sup>8</sup> sedex (www.sedex.ch) | Bundesamt für Statistik (admin.ch)

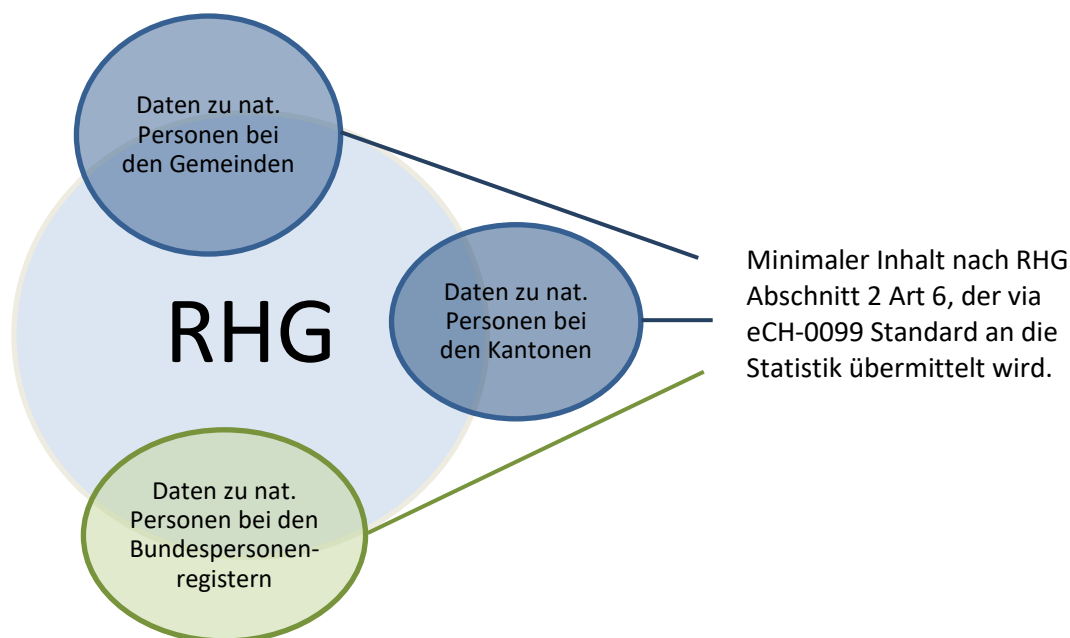
<sup>9</sup> Harmonisierung amtlicher Personenregister - Amtlicher Katalog der Merkmale | Publikation | Bundesamt für Statistik (admin.ch)

2 Es gilt auch für die kantonalen und kommunalen:

- a. Einwohnerregister;
- b. Stimmregister, die als Grundlage für eidgenössische Volksabstimmungen und Nationalratswahlen dienen.

Auf Grund der im RHG definierten minimalen Merkmale ist es bereits heute möglich, mittels AHV-Nummer oder auch eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) / eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID)-Kombination die Verlinkung einer natürlichen Person in andere Register zu erkennen und nachzuvollziehen. Mittels AHV-Nummer, Name/Vorname und Geburtsdatum (alles Merkmale gemäss RHG) kann eine natürliche Person identifiziert werden. Über die Kombination von EGID/EWID ist zusätzlich noch eine lokale Identifikation möglich.

In Bezug auf den minimalen Inhalt im Rahmen vom RHG hat das BFS die Hoheit bezüglich Qualitätskontrolle im Rahmen der Statistiklieferungen. Die Einwohnerregister sind angehalten diese Daten so zu führen, dass sie der für die Statistik benötigten Qualität entsprechen. Dafür stellt das BFS Mittel zur Datenvalidierung wie auch zum Datentransport zur Verfügung (Validierungsservice BFS, sedex). Auf Daten, die ausserhalb des RHG liegen, hat das BFS keinen Einfluss.



**Abbildung 4:** Konzeptionelle Einordnung der Personenstammdaten im Rahmen des RHG.

Natürliche Personen werden bei den politischen Gemeinden und Kantonen sowie in den Bundespersonenregistern geführt. Dabei muss zwischen Daten innerhalb des RHG und ausserhalb des RHG unterschieden werden. Für alle datenführenden Stellen gilt ein gemeinsames Datenset inklusive Merkmalsdefinition gemäss RHG. Darüber hinaus können die einzelnen Stellen weitere Daten führen, die für die alltäglichen Arbeiten notwendig sind, nicht aber im RHG definiert sind (s. Abb. 4 ausserhalb der RHG dargestellt).

Die im Umfeld des RHG definierten Merkmale beinhalten unter anderem Daten, die eine klare Identifizierung einer natürlichen Person zu unterschiedlichen Momenten im Laufe der Zeit ermöglichen. Diese Basis erlaubt neben der Statistik auch den weiteren Verwaltungsbereichen



und Organisation auf Gemeinde- und Kantonsebene die Daten unter Berücksichtigung des DSG Art 4 weiter zu verarbeiten.

Mit der Definition der gemeinsamen Personenstammdaten in der öffentlichen Verwaltung soll ein Kernbestand an allgemein gültigen Basisinformationen zu natürlichen Personen künftig für die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Verwaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Definition der Stammdaten für natürliche Personen muss somit den kleinsten gemeinsamen Nenner umfassen, mit dem jede, mit der Bearbeitung von Personendaten betraute Stelle, eine natürliche Person klar identifizieren und bearbeiten kann.

Gemäss RHG müssen die Einwohnerregister jede Person führen, die sich in der Gemeinde niedergelassen hat oder sich in der Gemeinde aufhält. Jede Gemeinde ist autonom für die Erfassung und Führung der Daten gemäss RHG zuständig und kann zusätzlich fachspezifische Daten führen, die sie für weitere administrative Zwecke benötigt, wie beispielsweise die Steuernummer, Angaben zur Familienzugehörigkeit etc. Diese Überlegung liegt dem RHG zugrunde, was dafürspricht, die Definition der Referenzdaten auf den Merkmalen des RHG aufzubauen.

Die derzeit von verschiedenen Verwaltungseinheiten aller föderaler Ebenen geführten Personendaten lassen sich in drei Kategorien einteilen (Abb. 5).

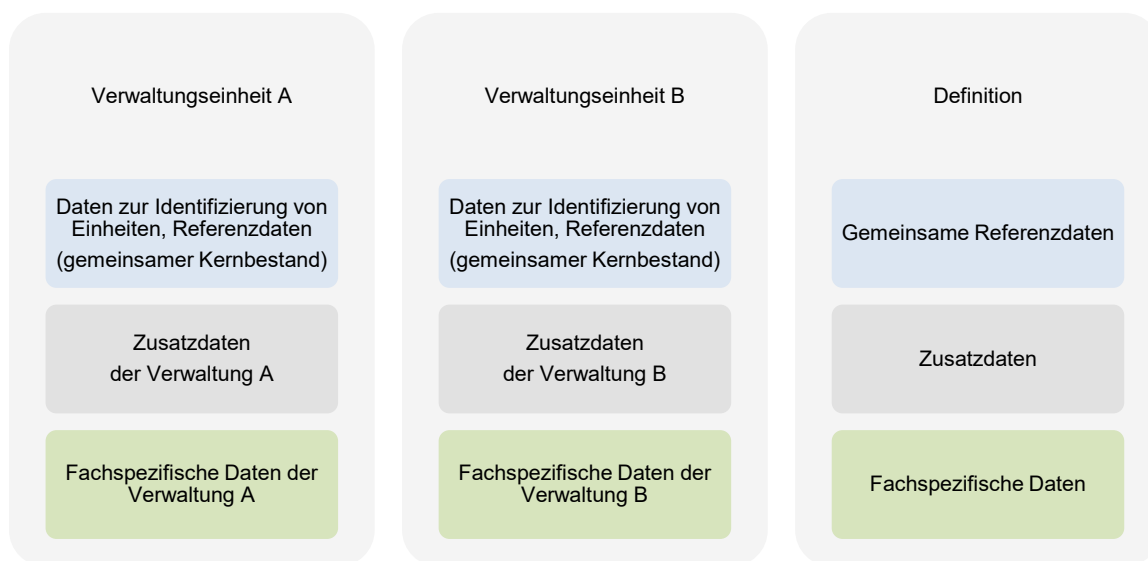


Abbildung 5: Konzeptionelle Einordnung der Personenstammdaten

**Personenstammdaten** sind minimal erforderliche Angaben, die von sämtlichen Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Identifikation von Personen bzw. Einheiten benötigt werden (gemeinsamer Kernbestand / Referenzdaten) (s. Abb. 5, blauer Teil).

Ein Teil der in den Einwohnerregistern der Gemeinden enthaltenen Merkmale entsprechen bereits heute den in diesem Dokument vorgeschlagenen Set von Referenzdaten für Stammdaten. Sie bilden den gemeinsamen Kernbestand für alle Verwaltungseinheiten und Geschäftsfälle. Es stellt sich die Frage, welche Merkmale, die laut RHG bei allen entsprechenden Registern geführt werden müssen, in der Definition der Referenzdaten der Personenstammdaten berücksichtigt werden müssen.

Beispiele für solche gemeinsamen **Mindestangaben nach RHG** sind:

- Identifikationsmerkmale (AHV-Nummer, vollständige Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten)
- Identifikatoren zur Anbindung an das Gebäude- und Wohnungsregister (EGID, EWID)
- Personenbezogene Merkmale (demografische Daten: Zivilstand, Geburtsort, Bewilligungen usw.)
- Gemeindebezogene Merkmale (Meldeverhältnis, Adresse, Haushalt usw.)
- Weitere Merkmale (Konfessionszugehörigkeit, Stimm- und Wahlrecht). Diese fallen laut DSG mehrheitlich unter besonders schützenswerte Personendaten.

Diese Liste ist nicht abschliessend und nicht alle darin aufgeführten Merkmale müssen zwangsläufig zu den Stammdaten gehören. In Kapitel 10 wird ein Vorschlag zu Referenzdaten / Stammdaten basierend auf den RHG Merkmalen gemacht.

**Zusatzdaten** sind spezifische Informationen, die nicht für alle Verwaltungseinheiten relevant sind, da sie von einer einzigen Verwaltungseinheit für einen bestimmten Geschäftsfall erhoben werden (s. Abb. 5, grüner Teil). Sie sind nicht Teil der Personenstammdaten, sondern dienen als Referenz für Benutzer, die diese Informationen für administrative Aufgaben verwenden.

**Fachspezifische Personendaten** sind alle spezifischen Informationen, die weder Teil des RHG noch der Zusatzdaten von thematischen Registern sind (s. Abb. 5, oranger Teil). Charakteristisch für sie ist, dass:

- sie für andere Verwaltungseinheiten nicht relevant sind; oder
- die bestehenden Rechtsgrundlagen keinen Austausch mit anderen Verwaltungseinheiten erlauben.

### 3. Konzeptionelle Merkmale der Personenstammdaten

Im Rahmen der Definition der Personenstammdaten treten zwei zentrale Fragen auf:

Die zu den Personenstammdaten gehörigen Merkmale müssen, um deren gemeinsame Verwaltung und Verwendung sicherstellen zu können, in einer eigens dafür vorgesehenen Rechtsgrundlage als Stammdaten des Bundes definiert und geregelt sein. Zurzeit existiert keine solche Rechtsgrundlage in Bezug auf die Daten natürlicher Personen. Das RHG regelt zwar bereits die Harmonisierung und die Qualitätsanforderungen an diese möglichen Personenstammdaten, es ermöglicht aber insbesondere keine gemeinsame Nutzung dieser Daten zu administrativen Zwecken.<sup>10</sup>

Ausserdem ist die Frage offen, ob die Personenstammdaten gleich den Unternehmensstammdaten sowie den Gebäude- und Wohnungsstammdaten zentral geführt werden sollen. Dies würde voraussetzen, dass ein singuläres zentrales Bevölkerungsregister entsteht, für welches zum heutigen Zeitpunkt, keine klare verfassungsrechtliche Grundlage existiert.

---

<sup>10</sup> Das Versichertenregister der ZAS untersteht dem [SR 831.10 - Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVG\)](#) ([admin.ch](#)), welches die Frage der systematischen Verwendung der AHV-Nummer und die Verbreitung der demografischen Merkmale regelt.

Im Gegensatz zum Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) gibt es derzeit kein singuläres zentrales Bevölkerungsregister auf Stufe Bund, das für **alle** im Rahmen der natürlichen Personen relevanten Merkmale Ansprechstelle ist. Die Personenregister der Schweiz sind auf Gemeindeebene dezentral, aber harmonisiert und standardisiert geführt. Ausnahme bildet der Kanton Genf, der ein zentrales kantonales Personenregister führt.

**So sind für die Definition der Personenstammdaten folgende Punkte losgelöst von einem solchen Register zu betrachten.** Als Grundlage wird im Folgenden das RHG und die darin erwähnten Stellen wie ZAS UPI, Infostar, ZEMIS, Ordipro verwendet, da die erforderlichen Eigenschaften, der Stammdaten für Personen sich mit den bereits existierenden und etablierten Eigenschaften der Daten im Rahmen des RHG decken:

- **Die Datenbasis umfasst die gesamte Population**

Dies sind alle in der Schweiz niedergelassenen Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz) und Personen mit Aufenthalt in der Schweiz, die in den Einwohnerregistern, ZEMIS (zentrales Migrationsinformationssystem) und Ordipro (Diplomaten) geführt werden.

Für die Qualitätskontrolle von Merkmalen wird das Zivilstandsregister Infostar hinzugezogen, vgl. RHG.

Nicht ausnahmslos in den Einwohnerregistern enthalten sind z.T. Grenzgänger/innen und Auslandsschweizer/innen (eVera). Eine Erweiterung der Population bedarf einer gesetzl. Grundlage und entsprechende Ressourcen müssten gesprochen werden.

- **Eine Aktualisierung muss über die gesamte Population gewährleistet sein**

Es ist anzumerken, dass das UPI-Register bereits die gesamte Bevölkerung erfasst. Im Rahmen des RHG werden je Quartal die niedergelassenen Personen (siehe oben) erhoben. Eine Eindeutige Identifikation der jeweiligen Einheiten ist durch die AHV-Nummer sichergestellt (ID), welche via UPI Register der ZAS aktualisiert bezogen werden kann.

- **Die Identifikation einer Person erfolgt im Rahmen des RHG über mehrere Identifikationsmerkmale**

Zentrales Identifikationsmerkmal im Rahmen des RHG: *AHV-Nummer*

Weitere Identifikationsmerkmale im Rahmen des RHG (falls AHV-Nummer nicht vorhanden): *Name, vollständiger Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten*

Zusätzliche Identifikationsmerkmale sind: *Zivilstand, Wohnort, Heimatort*

- **Die Merkmale sind standardisiert, in einem Datenkatalog veröffentlicht und als Stammdaten gekennzeichnet (zukünftig auf der Interoperabilitätsplattform)**

Die zu den Personenstammdaten gehörigen Merkmale sind in einem Metadaten-system beschrieben, auf das alle Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden zugreifen können (Interoperabilitätsplattform). Diese befindet sich im Aufbau.

Im Bereich der Personendaten existiert mittels des amtlichen Kataloges der Merkmale seit 2006 eine öffentliche Beschreibung der für das RHG relevanten Stammdaten der Personen. Die Merkmale werden in diesem Katalog definiert, einschliesslich eCH-Standards und auf der Homepage des BFS publiziert. Der Katalog dient als Basis für die Softwarehersteller aller Gemeinden aber auch für die Gemeinden selbst, die Kantone und BPR.

- **Qualitätsanforderungen an die Quellregister / Quelldaten sind definiert und verpflichtend**  
Im Rahmen des RHG, beinhaltet jedes Merkmal eine spezifische Qualitätsanforderung und eine Qualitätsvalidierung zum Gesamtdatenbestand einer Gemeinde und zu einer einzelnen Person. Die entsprechenden zukünftigen Validierungsregeln der Stammdaten haben aus den gesetzlichen Grundlagen und Regeln, die bei den jeweiligen Quellregistern greifen, zu folgen.  
Im Rahmen der systematischen Verwendung der AHV-Nummer werden die Merkmale analog zu den Datenlieferungen der Einwohnerregister an das BFS auch bei der ZAS einer Reihe von spezifischen Tests unterzogen, um ihre Plausibilität zu überprüfen.
- **Qualitätsindikatoren werden bereitgestellt (Aktualität, Vollständigkeit)**  
Jede Gemeinde kann ihre Datenlieferung validieren und das Ergebnis im Monitoring nachvollziehen. Bereits bekannt ist, dass z.B. beim Heimatort Qualitätseinschränkungen bestehen.  
Die Weiterentwicklung in Hinblick auf Transparenz zu Qualitätseinschränkungen ist notwendig.
- **Die Stammdaten werden über eine Stelle/Dienst standardisiert für befugte Dritte zugänglich gemacht.**  
Derzeit ist in der Schweiz auf Stufe Bund kein singuläres zentrales Bevölkerungsregister vorhanden, welches **alle** Merkmale zu natürlichen Personen führt. Die Aufgabe der korrekten Führung und Verwaltung der Personendaten liegt bei den Einwohnerregistern, den kantonalen Registern, der ZAS UPI und den Bundespersonenregistern. Ein zentraler Dienst und eine gemeinsame Verwaltung setzen Ressourcen und eine gesetzliche Grundlage voraus, die zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhanden sind. Für den restriktiven Bereich der Adressdaten, die ebenfalls zu den Personenstammdaten zu zählen sind, wird zurzeit das Adressdienstgesetz erarbeitet. Für eine gemeinsame Verwaltung und Nutzung weiterer Personenstammdaten fehlen aber die erforderlichen Gesetzes- und Verfassungsgrundlagen.
- **Die Personenstammdaten müssen zukünftig standardmässig und unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes (DSG) allen Verwaltungseinheiten des Bundes zugänglich gemacht werden.** Der Zugriff auf die Personenstammdaten erfolgt nur über eine entsprechende gesetzliche Grundlage und in einem auf das DSG<sup>11</sup> klar abgestimmten und vordefinierten Rahmen. Langjährig etablierte Systeme, wie die ZAS UPI und zukünftige Systeme wie der Nationale Adressdienst (NAD), bieten hier eine wichtige Grundlage für die weitere Entwicklung der Digitalisierung der Verwaltung im Bereich der Daten von natürlichen Personen.
- **Die Stammdaten sind über alle Staatsebenen hinweg verpflichtend durch Behörden zu verwenden (Once-Only-Prinzip)**  
Die Verwaltungseinheiten der föderalen Ebenen sind verpflichtet, die Personenstammdaten zu verwenden, die ggf. in diesem Bundesregister enthalten wären. Da zurzeit kein singuläres

---

<sup>11</sup> Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung: [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)

zentrales Bevölkerungsregister existiert, ist dies nicht ohne Abfrage über weitere Personenregister möglich. Um diese Anforderung des Once-Only-Prinzips umzusetzen, müsste die Grundlage gegeben sein, dass die Verwaltungseinheiten die entsprechenden Daten bei den jeweiligen Basisregistern abrufen und beziehen können. Im Bereich der Personendaten sind solche Services auf Grund des erhöhten Datenschutzes zurzeit noch nicht in Betrieb.

- **Die Aufnahme von weiteren Merkmalen als Stammdaten muss gewährleistet sein, damit zukünftige noch nicht bekannte Verwendungen möglich gemacht werden**  
Dazu sind gesetzliche Grundlagen aber auch die dazugehörigen Ressourcen notwendig.

## Teil II – Aktueller Inhalt der Personenregister

### 4. Once-Only-Prinzip

Die Nutzung bestehender Register als Datenquelle und die Anerkennung der AHV-Nummer als Identifikator einer Person sind im Registerharmonisierungsgesetz und in der Registerharmonisierungsverordnung verankert.

In diesem Rahmen gelten folgende Definitionen und Zuordnungen als Grundlage für bereits existierende Systeme zum Datenaustausch und der Datenvalidierung (z.B. Validierungsservice und Statistiklieferungen BFS):

**Einwohnerregister:** manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten;

**Niederlassungsgemeinde:** Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben;

**Aufenthaltsgemeinde:** Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;

**Haushalt:** Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben;

**Identifikator:** nicht sprechende und unveränderliche Nummer, die als funktionales Element in einem Datenbestand die eindeutige Identifikation einer Person oder Sache erlaubt;

**Merkmal:** Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann;

**Merkmalsausprägung:** konkreter Wert, den ein Merkmal annehmen kann;

**Nomenklatur:** Ordnungssystem zur Klassifizierung und Darstellung von Merkmalsausprägungen;

**Kodier Schlüssel:** Codesammlung, welche der Übersetzung von in Textform gefassten Merkmalsausprägungen in numerische Werte dient, die in Informatiksystemen bearbeitbar sind.

## 5. Minimaler Inhalt Personenregister der Gemeinden und Kantone

Die in den Einwohnerregistern zu führenden Merkmale sind in **Art. 6 «Minimaler Inhalt»** aufgelistet:

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Der Amtliche Katalog der Merkmale spezifiziert die Details, insbesondere die Codes. Die Qualitätsanforderungen werden in einem weiteren Dokument «Validierungs- und Plausibilisierungsregeln für die Datenlieferung an die Statistik» definiert.

## 6. Harmonisierung der Daten und Gesamtsicht auf die Schweizer Bevölkerung

### 6.1 Genauigkeit und Aktualisierung der Register

Die registerführenden Stellen sind dazu angehalten, ihre Register in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig zu führen (Art. 5 RHG).

Die Einwohnerregister werden anhand der Meldungen der sich anzumeldenden Personen aktualisiert. Eine Person hat die Pflicht, sich innerhalb 14 Tage nach Ankunft in der Gemeinde zu melden. Auch die Abmeldung aus einer Gemeinde ist Pflicht des Bürgers, der Bürgerin. Somit kann das Register nur soweit aktuell sein, wie auch die Bürger ihrer Pflicht nachkommen.

Weiterhin ist es Pflicht der Gemeinde, entsprechende Mutationen aktuell, richtig und vollständig in ihr Register zu übernehmen (Art. 5 RHG).

## 6.2 Deckungsgrad der Personenregister

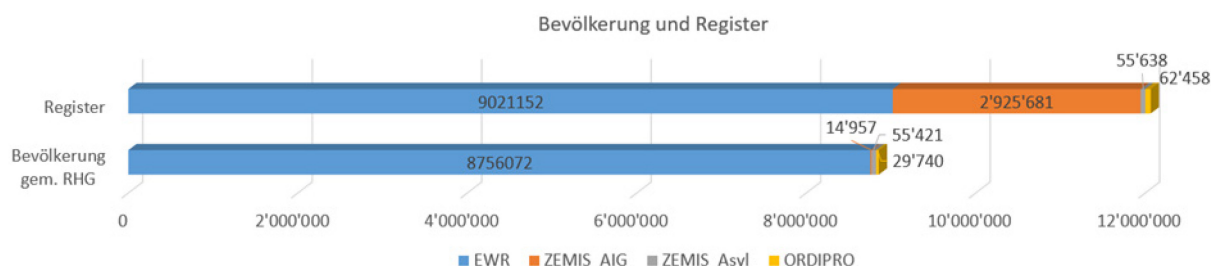


Abbildung 6: Aufteilung der Bevölkerung auf die offiziellen Register der Schweiz 2020.

Der Grossteil der Bevölkerung ist in den Einwohnerregistern enthalten. Die hier dargestellten Bundespersonenregister decken Schnittmengen ab und dienen so zur Ergänzung, um die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz abzubilden (s. Abb. 5 Balken «Register»).

Im Rahmen der Datenlieferungen RHG werden die Datensätze so aufbereitet, dass sich pro Person nur noch ein Datensatz in den Auswertungen befindet. Dies ist notwendig, um Doppelerfassungen zu eliminieren.

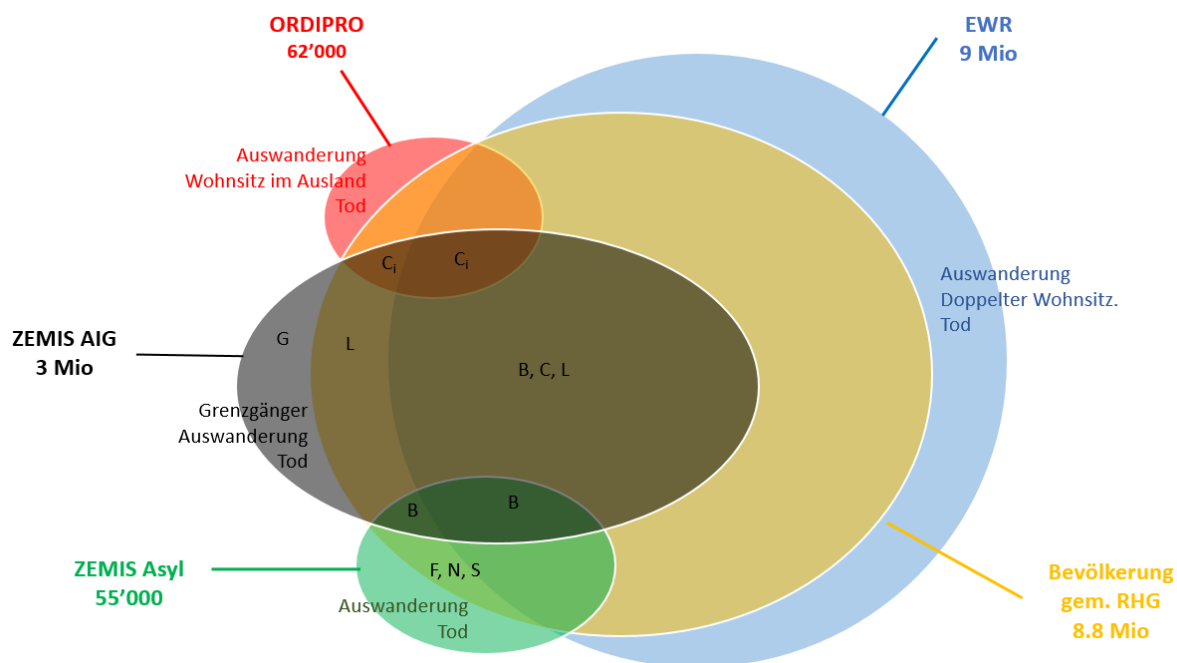


Abbildung 7: Die Grafik zeigt den Bevölkerungsstand nach RHG 2020 mit Schnittmengen zu den weiteren offiziellen Datenquellen und die verschiedenen Quellen.

Die Bevölkerung gemäss RHG entspricht, unter Berücksichtigung der Meldegenauigkeit, der tatsächlichen Wohnbevölkerung der Schweiz. (s. Abb. 7 gelber Kreis). Aus den thematischen Bundespersonenregistern werden weitere Schnittmengen berücksichtigt, die Personen beinhalten,



welche in den Einwohnerregistern nicht geführt werden, aber zur Bevölkerung der Schweiz zählen. Hierzu gehören zum grössten Teil Personen mit Aufenthaltsbewilligungen (Ci, B, L, F, N, S<sup>12</sup>).

Das UPI Register der ZAS deckt alle Bereiche von ZEMIS (AIG und Asyl), Ordipro, Bevölkerung gem. RHG und einen großen Teil der Schnittmenge *EWR (Auswanderung/Doppelter Wohnsitz/Tod)* ab. Das UPI Register deckt auch den Bereich der Auslandschweizer ab.

Als konkretes Beispiel für die Genauigkeit und Nutzung dieser Daten überprüft das BFS im Rahmen des RHG die Vollständigkeit der Datenlieferung mit dem Validierungsservice. Dieser meldet, wenn Personen im Vergleich zur letzten Lieferung «verschwunden», d.h. weder weggezogen noch verstorben, sind. Ausserdem werden zahlreiche Validierungen und Plausibilisierungen des Personendatensatzes vorgenommen und die Daten werden mit Informationen aus den thematischen Bundespersonenregister ergänzt.

### 6.3 Spezifische Personengruppen: Personen mit Aufenthalt im Ausland

In den Einwohnerregistern vorhanden sind alle in der Schweiz **niedergelassenen Personen** (Haupt- und Nebenwohnsitz) und **Personen mit Aufenthalt**, die in den Einwohnerregistern, ZEMIS, Ordipro geführt werden. Nicht enthalten sind z.T. Grenzgänger/innen und Auslandschweizer/innen. Eine Erweiterung der Population bedarf einer gesetzlichen Grundlage und entsprechenden Ressourcen.

Auslandschweizer/innen sind im eVera-Register des EDA erfasst. Die Aktualisierung dieses Registers läuft über die Einwohnerregister und die jeweiligen Konsulate/Botschaften vor Ort im Ausland.

Ausländer oder Schweizer, die sich nur bedingt in der Schweiz aufhalten, sind Personen, die einen Hauptwohnsitz im Ausland haben und sich in der Schweiz z.B. als Wochenaufenthalter oder Grenzgänger/innen aufhalten können.

## 7. Unterscheidung Basisregister und Basisdienste

«Basisdienste sind bei der digitalen Verwaltung grundlegend für eine nutzerfreundliche und effiziente Abwicklung von elektronischen Prozessen. Zentral ist dabei die Bereitstellung von Diensten und Infrastrukturen für die Identitäts- und Zugriffsverwaltung sowie für die Nutzung und die Verwaltung von Daten. Ziel der gemeinsamen Aktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden ist es, die wichtigsten nationalen Basisdienste (u. a. eine staatlich anerkannte elektronische Identität) zu etablieren und eine Strategie für die gemeinsame Datenverwaltung zu erarbeiten. Die Verwaltung sorgt wo nötig für die entsprechenden Vorleistungen und setzt auf offene Schnittstellen und den Aufbau von gemeinschaftlich nutzbaren Diensten.»<sup>13</sup> Gemäss der Digitalen Strategie Schweiz ist ergänzend zu den bestehenden Registern der Gemeinden, Kantone und des Bundes auch der Aufbau von Basisdiensten mit Bezug zu Personendaten geplant

---

<sup>12</sup> Definition und Liste aller Aufenthaltsstatusnach SEM: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

<sup>13</sup> Strategie Digitale Schweiz - Die Basismodule und die Infrastruktur für eine flächendeckende Ausbreitung der digitalen Verwaltung stehen national bereit

(elektronische Identität, e-ID; nationaler Adressdienst NAD). Zwischen einem Dienst und einem Register können folgende Gemeinsamkeiten und Unterschiede festgestellt werden. Beiden Arten von Infrastrukturen ist gemein, dass sie die behördenübergreifende Nutzung von Daten vereinfachen und die effiziente Abwicklung von elektronischen Prozessen ermöglichen (vgl. E-Government Strategie Schweiz<sup>14</sup>). Der Unterschied liegt darin, dass ein Register als «authentische» Quelle für bestimmte Merkmale einer Person gilt und dementsprechende Qualitätsanforderungen zu erfüllen hat, während ein Dienst die Weiterverwendbarkeit bestimmter Informationen in den Vordergrund stellt. Diese Unterscheidung kann anhand folgender Definitionen aus internationaler Sicht verdeutlicht werden.

In ihrer Umsetzungsstrategie zum europäischen Interoperabilitätsrahmen von 2017 definiert die Europäische Kommission den Begriff «Basisregister» wie folgt: «Ein Basisregister stellt eine vertrauenswürdige und authentische Quelle dar, die von anderen digital weiterverwendet werden kann und sollte, wobei eine einzelne Organisation für die Erhebung, Verwendung, Aktualisierung und Bewahrung von Informationen zuständig und rechenschaftspflichtig ist. Basisregister sind zuverlässige Quellen für grundlegende Informationen über Datenelemente wie Menschen, Unternehmen, Fahrzeuge, Lizenzen, Gebäude, Orte und Straßen. Informationen dieser Art bilden die «**Masterdaten**» für öffentliche Verwaltungen und die Erbringung europäischer öffentlicher Dienste. 'Authentisch' bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein Basisregister als 'zuverlässige Quelle' von Informationen angesehen wird, d.h. es korrekte Angaben zum Status enthält, aktuell ist und die grösstmögliche Qualität und Integrität bietet.»<sup>15</sup>

### 7.1 «Melderechtliche» Adresse»

Der geplante «nationale Adressdienst» (NAD) ist als Basisdienst konzipiert, der bestehende Adressinformationen zur Weiterverwendung im Rahmen von Verwaltungsaufgaben zentral zugänglich macht. Anders als dies bei einem Register der Fall wäre, ist in diesem Fall der Bund als Serviceanbieter weder für die Erhebung noch für die dauerhafte Bewahrung von Informationen zuständig und erhebt nicht den Anspruch, die grösstmögliche Qualität sicherzustellen.

Der Mehrwert eines NAD liegt gegenüber der heutigen Situation darin, bestehende Daten für die Behörden aller föderaler Ebenen übergreifend verfügbar zu machen (systembedingte Datenqualität) und nicht, die Qualität der Adressdaten zu verbessern (inhärente Datenqualität).<sup>16</sup> Konkret wird der geplante Dienst die «melderechtliche Adresse» einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz verfügbar machen. Die Angaben zum Wohnsitz und zur Adresse einer Person werden in vielen Geschäftsprozessen der Verwaltung benötigt, um Personen zu kontaktieren oder eine zuständige Stelle festzustellen. In diesem Sinn, kann die Adresse einer natürlichen Person zu den Stammdaten gezählt werden.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> [E-Government-Strategie-Schweiz 2020-2023](#)

<sup>15</sup> In allen Sprachen hier verfügbar: [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu)

<sup>16</sup> Vgl. [Data on the Web Best Practices: Data Quality Vocabulary \(w3.org\)](http://www.w3.org)

<sup>17</sup> Anhang der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie

## Teil III – Merkmale der Personenstammdaten

### 8. eCH-Standards

Die bestehenden eCH-Standards dienen dazu, eine einheitliche Semantik für den Datenaustausch festzulegen. Die Definitionen der Merkmale, die für den gemeinsamen Kernbestand von Nutzen sind, sind bereits standardisiert. Für die Datenlieferungen an die Statistik wird der Datenstandard eCH-0099<sup>18</sup> «Lieferung Einwohnerregister-Daten an die Statistik» verwendet. Der Standard eCH-0099 setzt sich aus mehreren im Meldewesen etablierten und definierten Standards zusammen (z.B. eCH-0020 für Mutationsmeldungen der Einwohnerregister an die kantonalen Personenregister). Die Standards können untereinander referenziert, was es erlaubt, auch zukünftige Formen von Austausch zu unterstützen. Die Bundespersonenregister nutzen zwar auch wenige eigene Standards, stützen sich aber ebenfalls auf bereits etablierte Standards aus dem Bereich Meldewesen für den entsprechenden Datenaustausch.

### 9. Liste der Merkmale der Personenstammdaten und zusätzlichen Daten

Die folgende Liste zeigt einen Vorschlag für die Referenz- und Zusatzdaten. Eine detaillierte Beschreibung der Merkmale ist im Amtlichen Katalog der Merkmale und in den oben genannten eCH-Standards verfügbar.

Personenstammdaten werden im Rahmen dieses Dokumentes als ein minimales Set von Daten, die von sämtlichen Verwaltungseinheiten benötigt werden verstanden. Die minimal erforderlichen Angaben, die von sämtlichen Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Identifikation von Personen bzw. Einheiten benötigt werden.

#### Referenzdaten / Personenstammdaten (verbindliche Daten für Verwaltungen)

Wie in Teil I erwähnt, sind dies Schlüsselmerkmale, die dazu dienen, die betroffene Person zu beschreiben.

#### Zusätzlich Daten (unverbindliche Angaben für Verwaltungen)

Wie in Teil I erwähnt, sind dies zusätzliche und nützliche Merkmale, die in bestimmten Bereichen als Referenz verwendet werden können.

Personendaten	Referenz	Zusatz
1 Identifikation		
AHVN	ZAS	
2 Name		
21 Name/Nachname		
Amtlicher Name	Infostar/ZEMIS	
Ledigname		Infostar

<sup>18</sup> eCH-0099: [www.ech.ch](http://www.ech.ch)

Personenstammdaten

Allianzname		
Name im ausländischen Pass		ZEMIS
Aliasname		ZEMIS
Andere amtliche Namen		
Name gemäss Deklaration		ZEMIS
22 Name/Vornamen		
Amtliche Vornamen	Infostar/ZEMIS	
Rufname		
Vornamen im ausländischen Pass		ZEMIS
Vorname(n) gemäss Deklaration		ZEMIS
3 Demografische Daten		
31 Demografische Daten/Geburtsdatum	Infostar/ZEMIS	
32 Demografische Daten/Geburtsort		
Geburtsland	Infostar/ZEMIS	
Geburtsort CH (Gemeinde)	Infostar	
Geburtsort Ausland	ZEMIS	
Geschlecht	Infostar/ZEMIS	
Zivilstand		Infostar/ZEMIS
Trennung		Infostar
Auflösungsgrund		
35 Demografische Daten/ Datum Zivilstandsereignis		
Datum der letzten Zivilstandsänderung		Infostar
Datum Trennungsbeginn		
Datum Trennungsende		
36 Demografische Daten/Todesdatum		
Beginn Todesdatum	Infostar/ZEMIS	
Ende Todesdatum	Infostar/ZEMIS	
37 Demografische Daten/Todesort		
Todesland		Infostar
Todesort CH		Infostar
Todesort Ausland		Infostar
4 Staatsangehörigkeit		
41 Staatsangehörigkeit/Staatsangehörigkeit		
Staatsangehörigkeiten	Infostar/ZEMIS	
Datum Staatsangehörigkeit Beginn		
42 Staatsangehörigkeit/für Staatsangehörigkeit, Schweiz: Heimatorte		Infostar
43 Staatsangehörigkeit/für Staatsangehörigkeit, Ausland: Ausländerkategorie		
Kategorie		ZEMIS
Gültig-ab-Datum		ZEMIS
Gültig-bis-Datum		ZEMIS
Einreisedatum		ZEMIS
5 Meldeverhältnis		
51 Meldeverhältnis/Meldegemeinde	Einwohnerregister	
52 Meldeverhältnis/Meldeverhältnis	Einwohnerregister	
53 Meldeverhältnis/Zuzug		
Zuzugsdatum		

Personenstammdaten

Herkunftsort		
54 Meldeverhältnis/Wegzug		
Wegzugsdatum		
Zielort		
55 Meldeverhältnis/für Meldeverhältnis Hauptwohnsitz		
Gemeinden Nebenwohnsitz		
56 Meldeverhältnis/für Meldeverhältnis Nebenwohnsitz		
Gemeinde Hauptwohnsitz		
6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde		
61 Adresse und Haushalt/Zustelladresse		
62 Adresse und Haushalt/Wohnadresse		
Wohnadresse	Einwohnerregister	
Umzugsdatum		
Gebäudeidentifikator (EGID)	GWR	
Haushaltsart		
Wohnungsidentifikator (EWID)	GWR	
7 Weitere Merkmale		
Konfessionszugehörigkeit		

## Teil IV – Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen	Deutsch	Français
AHV / AVS	Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) <a href="http://www.ahv-iv.ch">www.ahv-iv.ch</a>	Assurance vieillesse et survivants (AVS) <a href="http://www.ahv-iv.ch">www.ahv-iv.ch</a>
BstatG / LSF (RS 431.01)	Bundesstatistikgesetz (BstatG) SR 431.01 - Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG) (admin.ch)	Loi sur la statistique fédérale (LSF) RS 431.01 - Loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale (LSF) (admin.ch)
eCH	Der Verein eCH fördert, entwickelt und verabschiedet Standards im Bereich E-Government. Für eine effiziente elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden, Unternehmen und Privaten. <a href="http://www.ech.ch">www.ech.ch</a>	L'association eCH encourage, développe et adopte des normes dans le domaine de la cyberadministration. Pour une collaboration électronique efficace entre les autorités, les entreprises et les personnes privées. <a href="http://www.ech.ch">http://www.ech.ch</a>
EGID / EWID	Eidgenössischer Gebäude- und Wohnungsidentifikator	Identificateur fédéral du bâtiment et logement
eVera	Das eVera dient dem EDA zur Erfüllung der konsularischen Aufgaben durch die schweizerischen Vertretungen im Ausland (Vertretungen) und die Konsularische Direktion (KD). <a href="http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/487/de">www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/487/de</a>	eVera permet au DFAE de remplir ses tâches consulaires au sein des représentations suisses à l'étranger (représentations) et de la Direction consulaire (DC). <a href="http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/487/fr">www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/487/fr</a>
EWR / EWK	Einwohnerregister / Einwohnerkontrolle einer politischen Gemeinde der Schweiz	Registre des habitants / contrôle des habitants d'une commune politique en Suisse
GWR / RegBL	Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) <a href="http://www.bfs.admin.ch">www.bfs.admin.ch</a>	Registre des bâtiments et logements (RegBL) <a href="http://www.bfs.admin.ch">www.bfs.admin.ch</a>
Infostar	Das elektronische Zivilstandsregister (Informatisiertes Standesregister Infostar) wird vom Bund betrieben, im dafür zuständigen Fachbereich Infostar (FIS) innerhalb des Bundesamtes für Justiz BJ. <a href="http://www.bj.admin.ch">www.bj.admin.ch</a>	Infostar, le registre de l'état civil informatisé, est administré par l'Unité Infostar UIS au sein de l'Office fédéral de la Justice OFJ. <a href="http://www.bj.admin.ch">www.bj.admin.ch</a>
Ordipro	Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten <a href="http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/209/de">www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/209/de</a>	Système d'information Ordipro (Ordipro) du Département fédéral des affaires étrangères (DFAE) <a href="http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/209/fr">www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/209/fr</a>
RHG / LHR	Registerharmonisierungsgesetz <a href="http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/619/de">www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/619/de</a>	Loi sur l'harmonisation de registres <a href="http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/619/fr">www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/619/fr</a>
RHV / OHR	Registerharmonisierungsverordnung <a href="http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/868/de">www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/868/de</a>	Ordonnance sur l'harmonisation de registres <a href="http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/868/fr">www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/868/fr</a>
ZAS /CdC	Die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS ist das zentrale Vollzugsorgan des Bundes im Bereich der 1. Säule der Sozialversicherungen. <a href="http://www.zas.admin.ch/zas/de/home.html">www.zas.admin.ch/zas/de/home.html</a>	La Centrale de compensation CdC est l'organe central d'exécution de la Confédération en matière d'assurances sociales du 1er pilier <a href="http://www.zas.admin.ch/zas/fr/home.html">www.zas.admin.ch/zas/fr/home.html</a>
ZEMIS / SYMIC	Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich <a href="http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/303/de">www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/303/de</a>	Système d'information central sur la migration (SYMIC), des données personnelles relevant du domaine des étrangers et de l'asile <a href="http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/303/fr">www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/303/fr</a>